



Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gewerbe

lt. Verteiler

Mag. Christine Kupfner
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6166
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KU-BA-5128/1-2024
Kufstein, 20.01.2025

**Albin Johann Kraisser, Kaiserbergstraße 8 a, 6341 Ebbs, Gp.97, KG Ebbs;
Betriebsanlagengenehmigung (überdachter Stellplatz für Betriebsfahrzeuge)
gewerberechtliches Verfahren ohne Verhandlung vor Ort**

VERSTÄNDIGUNG

Albin Kraisser hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Errichtung eines überdachten Stellplatzes für Betriebsfahrzeuge in 6341 Ebbs, Kaiserbergstraße 8a, auf der Gp. 97, KG Ebbs, angesucht.

Projektsbeschreibung:

Auf dem Grundstück in 6341 Ebbs, Kaiserbergstraße 8 a, Gp. 97, KG Ebbs, wurde ein überdachter Stellplatz errichtet. Dort sollen die zwei Betriebsfahrzeugen (Unimog und Traktor) untergestellt werden. Der Bodenbelag ist verdichteter Schotter. Die beiden Fahrzeuge werden ausschließlich auf Tankstellen betankt. Es sind täglich maximal zwei Zu- bzw. Abfahrten mit einem der Fahrzeuge geplant. In seltenen Fällen werden beide Fahrzeuge benötigt. Die Zu- und Abfahrten finden von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr statt. Es werden keine Reparatur- und Reinigungsarbeiten durchgeführt.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Gewerbeordnung 1994 unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

07.02.2025

bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, Zimmer 221, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Ebbs zur Einsicht auf.

Nachbarn haben die Möglichkeit, bis zu diesem Tag während der Zeiten des Parteienverkehrs in die Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nachbarn können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich Nachbarn durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn der/die Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich Nachbarn durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Nachbarn gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/kufstein> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: § 359b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 und § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für den Bezirkshauptmann:

K U P F N E R

Anlagen:

1. Antrag auf Betriebsanlagengenehmigung
2. Baubehördlicher Bewilligungsbescheid
3. Bauanzeige, Lageplan, Grundriss, Draufsicht, Schnitt
4. Seitenkipper
5. Traktor
6. Betriebsanlagenbeschreibung

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, im ELAK an: Abt Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
3. Arbeitsinspektorat Tirol, per E-Mail
4. Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, WW digital, im ELAK an: WW digital
6. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Straße, im ELAK an: Straße
7. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Ing. Emanuel Ehrensträßer, per E-Mail
8. Bezirkshauptmannschaft Kufstein, BH-KU Gewerbe, #BH-KU Gewerbetchnik, per E-Mail
9. Elektronische Amtstafel (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>), persönlich
10. Gemeinde Ebbs, Kaiserbergstraße 5, 6341 Ebbs
11. Gemeinde Ebbs, per E-Mail
12. Albin Johann Kraisser, Kaiserbergstraße 8a, 6341 Ebbs
13. Albin Johann Kraisser, per E-Mail
14. Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, per E-Mail